



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Isabelle Kaiser

Telefon: 0385 / 588-7400

E-Mail: I.Kaiser@bm.mv-regierung.de

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

Kita-Landeselternrat MV

Schwerin, 07.06. 2022

Rundbrief Nr. 15/2022
Erstes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Anlage:

Erstes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. Juli 2022 (GVOBl. M-V, S. 358)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft getreten und wurden am 1. Juli 2022 im Gesetzes- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2022, S. 358) veröffentlicht.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in § 7 Absatz 5 Satz 2 wird eine beitragsfreie Förderung von Kindern im Hort auch während der Schulferien im Umfang von bis zu zehn Stunden bei einem Ganztagsplatz und bis zu sechs Stunden bei einem Teilzeitplatz ermöglicht. Das Land trägt die Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung vollständig und gesondert und erstattet diese den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Bei der Hortförderung handelt es sich auch während der Schulferien unverändert um ein bedarfsgerechtes Angebot, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die bestehenden Regelungen des § 6 Absatz 5 bleiben unverändert.

Die Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 in Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 gesondert auszuweisen sind.

In § 26a Absätze 1 bis 3 werden die Regelungen zu den Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien gesondert aufgenommen.

Durch die Änderung in § 29 Absatz 3 Satz 1 entfallen für die Eltern die Kosten für den Mehrbedarf für erhöhte Betreuungszeiten während der Schulferien ab dem 1. Juli 2022.

Mit der Regelung in § 34 Absatz 7 erhält das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Ermächtigung, im Einvernehmen mit den für Kommunales und Finanzen zuständigen Ministerien und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände, die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 26a Absatz 4 Satz 3 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2024 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

§ 34 Absatz 8 enthält eine Ermächtigung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für Finanzen und Kommunales zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3 sowie das unter Beteiligung der kommunalen Verbände durchzuführende Verfahren für die Ermittlung der Kosten für den erhöhten Bedarf nach § 7 Absatz 5 Satz 2 zu regeln.

Die Verordnung über das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie das Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten, für den erhöhten Bedarf an Hortförderung

während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (Hortschulferienverordnung-HortSchulFeVO M-V) tritt voraussichtlich am 4. Juli 2022 in Kraft. Informationen hierüber werden in einem gesonderten Rundbrief erfolgen.

Die beitragsfreie erhöhte Hortförderung während der Schulferien stellt eine weitere Verbesserung des Angebotes der Kindertagesförderung dar. Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder wird durch die Befreiung von Elternbeiträgen erleichtert und leistet so einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Vereinbarkeit von Privat- und Erwerbsleben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett